

Digitale Privatsphäre –  
Heranwachsende und Datenschutz auf Sozialen Netzwerkplattformen

## Was kann Recht leisten?

Ergebnisse des Rechtsgutachtens zur LfM-Studie zum Thema  
Heranwachsende und Datenschutz in sozialen Netzwerken

Dr. Silke Jandt,  
Universität Kassel

29. Oktober 2012



Im Auftrag der



In Kooperation mit

UNIVERSITÄT HOHENHEIM



der Bundeswehr  
Universität  München



## ■ Übersicht

- » Chancen und Risiken
- » Datenschutz für Kinder und Jugendliche
- » Zulässigkeit der Datenverarbeitung in Social Networks
- » Datenschutzrechtliche Gestaltungsvorschläge



## Chancen und Risiken

### Chancen

- Persönlichkeitsentfaltung, informationelle Selbstbestimmung
- Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit
- Soziale Kommunikation, Bildung
- Gemeinschaftsbildung

### Risiken

- Persönlichkeitsschutz (Diffamierung, Prangerwirkung)
- Informationelle Selbstbestimmung (Datenauswertung)
- Soziale Kommunikation (Abstempelung)
- Gemeinschaftsbildung (Ausgrenzung)

➔ **Interessenausgleich durch rechtsverträgliche Gestaltung**



## ■ **Datenschutz für Kinder und Jugendliche**

### » **Grundrechtsschutz**

Informationelle Selbstbestimmung für Kinder und Jugendliche  
„Betroffene“ im Sinne des Datenschutzrechts

### » **Grundrechtsausübung**

- Eigene Rechtsausübung (insbesondere Einwilligung), soweit Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung des eigenen Tuns, in der Regel ab 14 bis 16 Jahre
- Ansonsten rechtliche Vertretung durch Erziehungsberechtigte

### » **Vertragsabschluss**

Geschäftsfähigkeit ab 18 Jahren (bis dahin Vertretung durch Erziehungsberechtigte)

Ausnahmen:

- Taschengeldregelung (§ 110 BGB),  
nicht Mitgliedschaft in einem sozialen Netzwerk
- Dienst- o. Arbeitsverhältnis (§ 113 BGB)

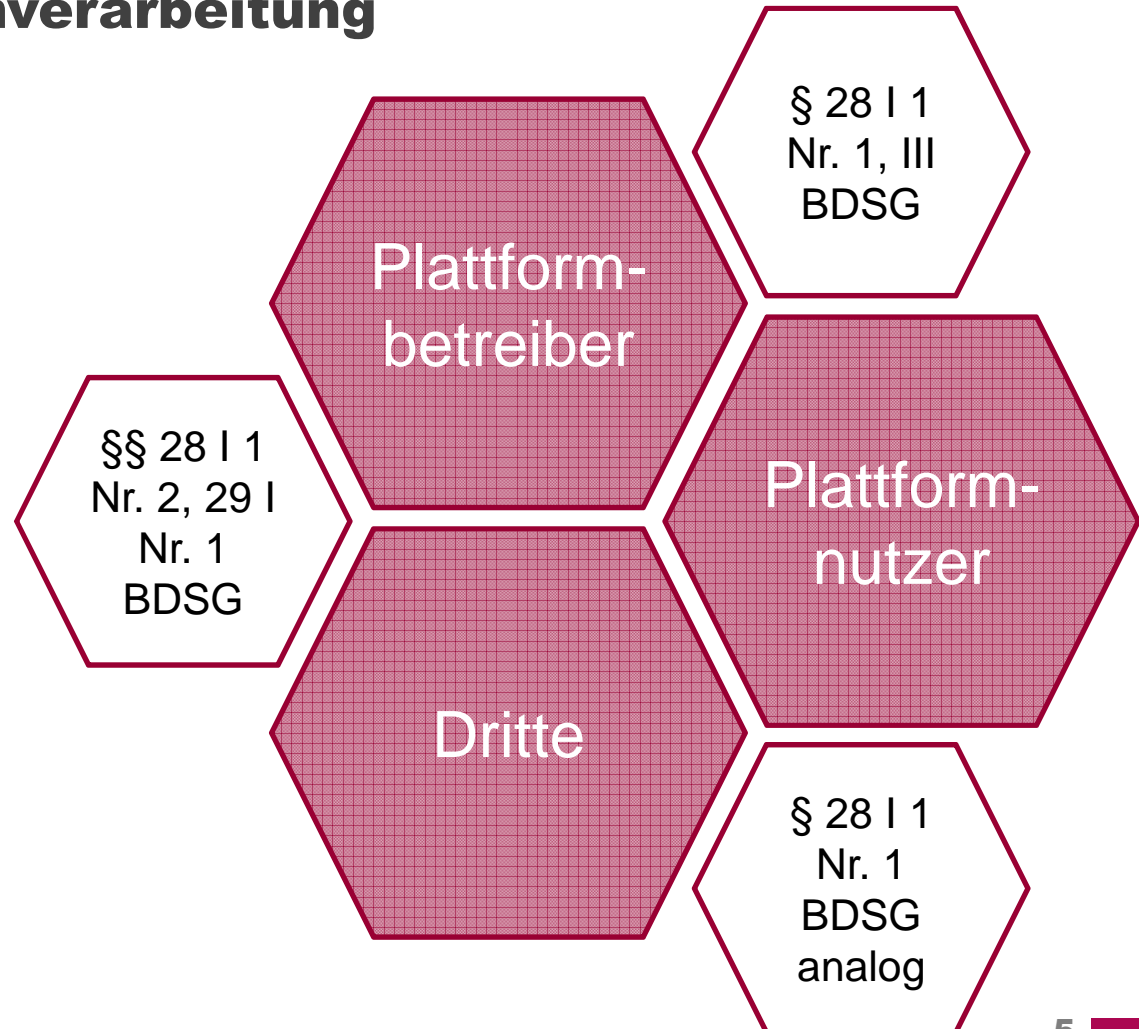
## Zulässigkeit der Datenverarbeitung

### Anbieter

- Erhebung und Speicherung:  
Vertragsschluss
- Abruf durch Nutzer:  
Interessenabwägung
- Marketing: Einwilligung

### Nutzer

- Einstellen Daten Dritter:  
Interessenabwägung
- Einstellen von Fotos:  
Einwilligung





## Minderjährige Plattformnutzer

### » Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- Wirksamer Vertragsschluss?

Kinder bis 7 Jahre:

- Nicht geschäftsfähig
- Keine wirksame Willenserklärung

Jugendliche 7-18 Jahre:

- Beschränkt geschäftsfähig
- Zustimmung der Eltern
- Ausnahme: Berufsbezug

- Wirksame Einwilligung?

Einwilligungsfähigkeit: keine starre Grenze, sondern Einsichtsfähigkeit maßgeblich

Kinder bis 7 Jahre:

- Einwilligung der Eltern

Jugendliche 7-18 Jahre:

- Einzelfallprüfung



## ■ Minderjährige Plattformnutzer II

### Unterrichtung, Benachrichtigung, Auskunft

- **Adressat**
  - Minderjährige bei ausreichender Verstandesreife
  - Gesetzl. Vertreter: Eltern, Erziehungsberechtigte
- **Inhalt**
  - Zweck der Datenverarbeitung
  - Übermittlung von Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, an Dritte (§ 33 BDSG)
- **Gestaltung bei Information des Minderjährigen**
  - Adressatenorientierte Auswahl, Darstellung und Formulierung
  - Erhöhte Anforderungen an Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit



## Geplante Gesetzesänderungen

### Novellierung des Telemediengesetzes: § 13a TMG-E

- Einführung eines Löschknopfs für das Nutzerkonto
- Löschroutine für Nutzerkonten, um „Datenfriedhöfe“ zu verhindern
- Sperrung des Auffindens und Auslesens von Nutzerdaten durch externe Suchmaschinen
- Default-Einstellung auf der höchsten Sicherheitsstufe
- Änderung der Sicherheitseinstellung erst ab 16 Jahren
- Zusätzliche Unterrichtungspflichten, insb. für Jugendliche

### Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes: § 32 IV 3 BDSG-E

- Verbot der Datenerhebung über Bewerber in Social-Networks  
Ausnahme: Social-Network dient Darstellung der berufl. Qualifikation





## Gestaltungsvorschläge zum Minderjährigenschutz

- Sichere **Identifizierung** und zuverlässige **Altersverifikation** bei Anmeldung und Profilerstellung
- Keine Eingabemöglichkeit für **Kontaktdaten**, insb. Adresse und Telefonnummer, bei Minderjährigen
- Differenzierte **Privatsphäre- und Sicherheitseinstellungen** auf dem höchsten Sicherheitsniveau voreingestellt
- Ausschluss bestimmter Suchkriterien bei **internen Suchmaschinen** zum Minderjährigenschutz
- **Keine personalisierte Werbung** mit jugendgefährdenden Inhalten an Minderjährige
- **Konsequente Löschung** aller personenbezogenen Daten bei Abmeldung eines Nutzers

Was kann Recht leisten?  
Ergebnisse des Rechtsgutachtens

Dr. Silke Jandt, Universität Kassel

UNIVERSITÄT HOHENHEIM



*der Bundeswehr*  
Universität  München

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

## Kontakt

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Universität Kassel,  
Projektgruppe verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung (provet)

Dr. Silke Jandt  
Pfannkuchstraße 1  
34109 Kassel

Tel: +49 (0)561/804 6089  
Fax: +49 (0)561/804 6081

[s.jandt@uni-kassel.de](mailto:s.jandt@uni-kassel.de)